



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

56. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Halle-Wittenberg vom 7. Sept. 1826 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

würde auch bei dieser Annahme *in casu quo* die fehlende Nachweisung eines durch den fraglichen Vertrag dem Gemeingute zugefügten Nachtheils amnoch zu beschaffen gewesen seyn.

So viel sodann die zweite Beweisaufgabe des *decreti a quo* anlangt, so hat die Klägerin eingestanden, daß sie ihre Einwilligung zu dem Abtretungsvertrage *quaest.* ertheilt habe, aber in *replicis* behauptet, daß sie dazu durch Drohungen ihres Ehemannes gezwungen worden sey. — Daß nun die Wirkung jener Einwilligung nicht, wie Recurrentin meint, durch die spätere gerichtlich eingelegte Protestation aufgehoben werden können, bedarf keiner weitem Ausführung, es mußte daher der Klägerin der Beweis ihres replicatorischen Vorbringens auferlegt werden und zwar um so mehr, als dieser Beweis als bereits in den Acten liegend nicht erachtet werden kann, indem die bestätigende Angabe des Ehemanns Busse wegen des sehr möglichen Interesse desselben bei dem Ausgange der Sache nur geringen Glauben verdient und überdem nur als anticipirter Beweis anzusehen seyn würde, welcher nach dem §. 43 des Proceßreglements vom 27. Febr. 1816 nicht statthaft ist.

Aus vorstehenden Gründen hat, wie im Urtheile geschehen, *confirmatorie* mit sich hierbei von selbst verstehender Beurtheilung der Recurrentin in die Kosten dieser Instanz erkannt werden müssen.

V. R. W.

Decr. et publ. Detmold den 19. März 1825.

Fürstl. Lipp. Justizkanzlei.

N^o 56.

In Sachen der Ehefrau des Colonen Busse Nr. 19 zu Wörderfeld, Queralantia, gegen Christoph Töberich Nr. 21 daselbst, Queralaten, *puncto donationis*, erkennen wir Fürstlich Lippische zur Justizkanzlei zu Detmold verordnete Director, Rätthe und Assessor, auf eingeholtes Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß wie nunmehr aus den Acten zu befinden, Queralantia nicht schuldig ist, bessere Gründe ihres Widerspruchs gegen die Schenkung ihres Ehemannes an den Queralaten auszuführen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der noch zu erweisenden Drohungen und der erzwungenen Einwilligung lediglich bei den Erkenntnissen v. 10. Mai 1824 und v. 19. März 1825.

Die Kosten sowohl der zweiten als dieser dritten Instanz sind mit Ausnahme der von der Queralantia allein zu tragenden Bersendungskosten gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Daß dieß Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen wir *Ordinarius*, *Decanus* und sämtliche Mitglieder der Juristen-

facultät in der vereinten Friedrichs - Universität Halle - Wittenberg durch unser hier beigedrucktes Insignel.

Publ. Detmold den 7. Sept. 1826.

Entscheidungsgründe.

In den beiden vorigen Erkenntnissen war der Querulantin auf-
erlegt worden :

1) besser als geschehen, gegründete Ursachen ihres Widerspruchs
in Betreff der fraglichen Schenkung an- und auszuführen, und

2) zu erweisen, daß sie durch Drohungen ihres Ehemannes,
und durch welche? zu der gegebenen Einwilligung gezwungen worden.

Die Beschwerden der Querulantin über den zweiten Punct sind
durchaus unerheblich. Denn da sie einmal äußerlich in die Schen-
kung ihres Mannes an den Querulanten eingewilliget hat, so versteht
es sich, daß ihr allein der Beweis der Drohungen obliegt, durch
welche sie nach ihrer Behauptung, einzuwilligen bestimmt wurde.
Dieser Beweis aber ist keineswegs schon deshalb für geführt zu
achten, weil ihr Ehemann eingestanden hat, sich der Drohungen be-
dient zu haben; denn theils ist dieß keine gewöhnliche Zeugenaus-
sage, sondern ein Geständniß über eigene turpitude, welches in der
Regel keinen vollen Glauben verdient, theils ist der Ehemann, we-
gen der Gütergemeinschaft mit seiner Frau, bei dem Ausgange des
Processus interessirt; theils endlich ist er nur ein und ein unbeeidig-
ter Zeuge, und würde schon deshalb zu einer vollständigen Beweis-
führung nicht genügen. Auch fehlt es nicht an Mitteln, eine größere
juristische Gewißheit über die angeblichen Drohungen des Ehemannes
zu erhalten, da beide Parteien sich noch auf den Polizeidiener Oster-
hage berufen, und ihn schon dadurch als vollgültigen Zeugen aner-
kannt haben; dieser Zeuge ist aber noch gar nicht producirt und
verhört worden.

In Ansehung des ersten Punctes aber kommt es lediglich auf
Interpretation der Gütergemeinschaftsordnung vom Jahre 1786 an.
Daß diese Verordnung für Bauergüter nur eine beschränkte Güter-
gemeinschaft anerkennt, ist offenbar, wie weit aber die Beschränkun-
gen derselben gehen, ist bestritten. Nach der einen Meinung soll
sich die eheliche Gütergemeinschaft an Bauergütern auf ein bloßes
Erbrecht reduciren, woraus dann nothwendig folgen würde, daß
Veräußerungen unter Lebenden von einem Ehegatten ohne Zuziehung
des andern einseitig vorgenommen werden können; wenigstens könnte
der Widerspruch des andern Gatten nicht schon allgemein durch die
Gütergemeinschaft gerechtfertigt werden, sondern nur durch besondere
Gründe, die natürlich auch erst besonders erwiesen werden müßten.
Nach der andern Meinung hingegen erstreckt sich die eheliche Gü-
tergemeinschaft an Bauergütern auch noch auf andere Rechte, als

das Erbrecht, und namentlich auch auf das Veräußerungsrecht unter Lebenden; in diesem Falle würde also der Widerspruch des einen Gatten schon an und für sich den andern hindern, ein Bauergut zu veräußern, wenn nicht dieser vielmehr seinerseits besondere Gründe erweisen könnte, die ihn trotz jenes im Allgemeinen rechtmäßigen Widerspruches zur Veräußerung berechtigten. — Beide Meinungen werden aus dem §. 4 jener Gütergemeinschaftsordnung abgeleitet.

Die erste Meinung beruht auf dem zweiten Satze jenes Paragraphen, d. h. auf den Worten: Außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten erstreckt sich aber die Gütergemeinschaft bei den Bauern bloß auf die Errungenschaft.

Aus dieser Stelle scheint allerdings durch einen Rückschluß gefolgert werden zu müssen, daß die Gütergemeinschaft unter Bauern bei dem, was nicht Errungenschaft ist, auf ein bloßes Erbrecht zu beschränken sey. Allein um den wahren Sinn einer Stelle zu bestimmen, darf sie bekanntlich nicht aus dem Zusammenhange gerissen werden.

L. 24 D. de legibus.

Es muß also auch hier der Anfang und der Schluß des §. 4 verglichen werden, und das um so mehr, da sich der mittlere Satz ausdrücklich auf die früheren Worte bezieht. Denn es heißt: außer der vorgedachten Erbfolge; es soll also hier nichts Neues festgestellt, sondern nur der Inhalt des früheren angedeutet werden.

Nun aber wird im Anfange des §. 4 ganz deutlich gesagt, daß die Gütergemeinschaft unter den Bauern in so weit bestehe, als nicht durch besondere Gesetze und Observanzen abweichende Grundsätze eintreten, und am Schlusse wird nochmals wiederholt, daß Alles was wegen der ehelichen Gütergemeinschaft verordnet werde, auf Bauersleute in so weit Anwendung finde, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonate bestehen könne. Schon diese Worte müßten genügen, um die Gütergemeinschaft unter Bauern nur dann erst auf ein bloßes Erbrecht zu beschränken, wenn bewiesen wäre, daß alle übrigen Wirkungen derselben ohne Ausnahme durch die eigenthümliche Natur der Colonate hinweg gefallen seyen. Es kommt aber noch hinzu, daß ausdrücklich einige andere Wirkungen der Gütergemeinschaft in demselben §. 4 als unter Bauern bestehend angeführt werden, und zwar nur beispielsweise, so daß nothwendig vorausgesetzt werden muß, es gebe außer diesen Beispielen auch noch andere. Denn es heißt: „So schließt, z. B. vermöge dieser Gemeinschaft, die an einen Meyer sich verheirathende Ehefrau, wenn ihr Mann ohne Kinder stirbt, dessen Anverwandte aus, behält das Colonat, und verheirathet sich wieder darauf. So kann die Ehefrau, wann der Meyer abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Restitution

ihres Eingebrachten fordern. Und so hat auch aus eben dem Grunde, wenn der längstlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen *acquistorum* und *activorum* zwischen ihm und seinen Vorkindern statt, dafern die *acquisita* noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall Zubehörungen des Hofes geworden sind.“

Dadurch verlieren nun die oben angegebenen Worte „Außer der vorgedachten Erbfolge“ alle Bedeutung für die Interpretation des ganzen Paragraphen. Denn etwas Neues oder Widersprechendes sollten sie offenbar nicht enthalten, und doch würden sie dem übrigen Inhalt des §. widersprechen, wenn man sie so verstehen wollte, als seyen die Colonnate lediglich in Ansehung der Erbfolge der Gütergemeinschaft unterworfen. Dieser scheinbare Widerspruch fällt auf die leichteste Art hinweg, wenn jene Worte bloß als eine Bezeichnung *a potiori* für die ganze beschränkte Gütergemeinschaft verstanden werden, da das Erbrecht der Ehegatten in jedem Falle als eine der wichtigsten Wirkungen der beschränkten Gütergemeinschaft gelten kann. Diese Erklärung ist nicht willkürlich, sondern durchaus unvermeidlich, und die scheinbare Ungenauigkeit der Gesetzesworte ist nicht einmal ein Fehler zu nennen, da der Anfang und das Ende des §. jede Zweideutigkeit unmöglich machen.

Demnach bleibt also die Gütergemeinschaft auch bei Bauer-
gütern die Regel, und jede beschränkende Ausnahme muß erst aus der eigenthümlichen Natur dieser Bauergüter besonders erwiesen werden. Nun aber giebt es durchaus keinen Grund zu behaupten, daß die Ehefrau wegen der eigenthümlichen Natur der Bauergüter von der gewöhnlichen Concurrrenz bei Veräußerung derselben ausgeschlossen werden müsse, vielmehr ist es leicht zu zeigen, daß eine solche Ausschließung im hohen Grade unbillig wäre. Denn unter den im §. 4 genannten Beispielen ist ausdrücklich mit erwähnt worden, daß sie keine Restitution ihres Eingebrachten fordern könne, wenn das Colonat Schulden halber verkauft, oder der Meyer abgeäußert werde. Sie hat also gleichsam das *periculum* einer nothwendigen Veräußerung zu tragen, und daraus folgt, daß sie auch an den Vortheilen Antheil haben muß, welche in dem freien Veräußerungsrechte enthalten sind; es kann mit Sicherheit von der nothwendigen Veräußerung auf die freiwillige geschlossen werden.

arg. L. 10. D. de regulis juris.

Das Unbillige einer andern Ansicht wäre in dem vorliegenden Falle um so augenscheinlicher, als die Klägerin durch den Extract wenigstens wahrscheinlich gemacht hat, daß das Colonat noch während der Ehe aus ihrem Eingebrachten und aus der Errungenschaft vergrößert worden sey. Sogar das Erbrecht der Ehefrau wäre nicht mehr ein Erbrecht aus deutscher Gütergemeinschaft, wenn nicht

die Möglichkeit damit verbunden wäre, sich die künftige Erbschaft auch einigermaßen zu sichern; es wäre ein gewöhnliches Erbrecht, wie es nach römischem Rechte unter Verwandten, die nicht in Gütergemeinschaft leben, Statt findet.

Es muß also angenommen werden, daß nach der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 die Veräußerung des Colonats unter Lebenden eben so zu behandeln sey, als die Veräußerung anderer gemeinsamer Güter der Ehegatten; und darüber ist nach dem §. 9 derselben Gütergemeinschaftsordnung zu entscheiden. Dieser §. ertheilt allerdings dem Ehemanne die Befugniß, ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen zu veräußern, jedoch mit dem Zusätze: „wenn es das Bedürfniß oder der Nutzen der Familie erfordert.“ Es bedarf also keiner besonderen Gründe des Widerspruchs auf Seiten der Frau, sondern besonderer Gründe der Veräußerung auf Seiten des Mannes. Sein einseitiges Veräußerungsrecht ist an eine positive Bedingung geknüpft worden; und deshalb ist es natürlich, daß der Beweis über die Existenz dieser Bedingung demjenigen obliegt, der sich auf das einseitige Veräußerungsrecht des Mannes beruft, d. h. in diesem Processe, dem Verklagten. Dieser Beweis aber wäre freilich überflüssig, wenn die Ehefrau in die Veräußerung gültig eingewilliget hätte, und deshalb hat es zur Zeit noch keiner Beweisaufgabe in dieser Hinsicht bedurft; erst wenn die Klägerin die von ihr behaupteten Drohungen völlig erwiesen haben wird, wird auf diesen zweiten Beweis von Seiten des Verklagten erkannt werden müssen.

Die Klägerin hat sich außerdem noch darauf berufen, daß die ganze Veräußerung nicht in Gemäßheit der Verordnungen vom J. 1752 und 1783 landesherrlich bestätigt worden sey. Allein dieser angebliche Mangel betrifft auf jeden Fall nur die Vollziehung des Vertrages, nicht den Vertrag selber; die Parteien bleiben also wenigstens verbunden, die landesherrliche Genehmigung nachzusuchen und bis zur erfolgten höheren Entscheidung dürfen sie nicht einseitig von dem Vertrage wieder abgehen.

Da nun demnach das erste Erkenntniß schon in der vorigen Instanz wieder abgeändert werden konnte, so hat die Querulantin auch in beiden letzten Instanzen ihre Beschwerde wenigstens theilweise gerechtfertigt, und es müssen nach bekannten hergebrachten Regeln die in diesen beiden Instanzen aufgelaufenen Kosten compensirt werden.

Aus diesen Gründen sind Wir, wie im Urtheile enthalten, zu erkennen bewogen worden.